

RS Vwgh 1994/9/8 94/18/0525

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1994

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §18 Abs1 Z1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z1;

StGB §129;

Rechtssatz

Das Wohlverhalten eines Fremden, das darin besteht, daß er sich während der Anhängigkeit eines ihn als Beschuldigten betreffenden gerichtlichen Strafverfahrens (hier wegen schweren, gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch) keine weiteren Straftaten zuschulden kommen ließ, fällt im Hinblick auf die Beurteilung der durch seinen Aufenthalt im Bundesgebiet gegebenen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht zu seinen Gunsten ins Gewicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180525.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at